

1981

Ausgegeben zu Bonn am 7. März 1981

Nr. 11

Tag	Inhalt	Seite
19. 2. 81	Erste Verordnung zur Änderung der Dritten Befreiungsverordnung 7610-2-7	269
20. 2. 81	Verordnung zur Änderung der Vorläufigen Durchführungsbestimmungen zum Zündwarenmonopologesetz 612-10-1	270
23. 2. 81	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten im Außenwirtschaftsverkehr 7400-1-5	272
18. 2. 81	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 64 e Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes) 1104-5, 830-2	273
25. 2. 81	Bekanntmachung über den Schutz von Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen 424-2-1-1	273
<hr/>		
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 7 und Nr. 8	274
	Verkündungen im Bundesanzeiger	275

Erste Verordnung zur Änderung der Dritten Befreiungsverordnung

Vom 19. Februar 1981

Auf Grund des § 31 Abs. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 1976 (BGBl. I S. 1121) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung der Befugnis zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7610-2, veröffentlichten bereinigten Fassung wird nach Anhörung der Deutschen Bundesbank verordnet:

Artikel 1

§ 2 Abs. 1 der Dritten Befreiungsverordnung vom 21. Juni 1976 (BGBl. I S. 1672) erhält folgende Fassung:

„(1) Kredite an Beamte und Angestellte des Kreditinstitutes, deren Höhe die nach § 16 Nr. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen genannte Grenze überschreitet,

sind nach dieser Vorschrift nur noch dann anzuzeigen, wenn der zugesagte oder in Anspruch genommene Betrag höher ist als zweihundertfünfzigtausend Deutsche Mark oder wenn das Kreditinstitut verpflichtet ist, für den Kredit auch eine Großkreditanzeige nach § 13 Abs. 1 Satz 1 oder 2 des Gesetzes über das Kreditwesen zu erstatten.“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 64 des Gesetzes über das Kreditwesen auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. Februar 1981

Das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen
Dr. Bähre

**Verordnung
zur Änderung der Vorläufigen Durchführungsbestimmungen zum Zündwarenmonopolgesetz**

Vom 20. Februar 1981

Auf Grund des § 38 a des Zündwarenmonopolgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 612-10, veröffentlichten bereinigten Fassung, der durch Artikel 4 Nr. 1 des Gesetzes vom 3. Juli 1980 (BGBl. I S. 761) eingefügt worden ist, und auf Grund des § 53 des Zündwarenmonopolgesetzes in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes wird verordnet:

Artikel 1

Die Vorläufigen Durchführungsbestimmungen zum Zündwarenmonopolgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 612-10-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 2 Nr. 5 des Gesetzes vom 20. Januar 1976 (BGBl. I S. 141), werden wie folgt geändert:

1. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die amtliche Aufsicht über die Zündwarenherstellungsbetriebe und ihre Inhaber (Hersteller) dient dem Zweck, die Durchführung des Zündwarenmonopolgesetzes zu sichern. Die amtliche Aufsicht wird von dem Hauptzollamt, in dessen Bezirk der Herstellungsbetrieb liegt, sowie von den mit der Verbrauchsteueraufsicht und der Außenprüfung betrauten Amtsträgern der Bundesfinanzbehörden ausgeübt.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Oberbeamten des Aufsichtsdienstes“ durch die Worte „mit der Verbrauchsteueraufsicht und der Außenprüfung betrauten Amtsträgern der Bundesfinanzbehörden“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird gestrichen.

2. § 26 wird aufgehoben.

3. In § 27 Satz 1 werden nach dem Wort „stillzulegen“ die Worte „oder dessen Betriebsverhältnisse zu verändern“ eingefügt und das Wort „Zollamt“ durch das Wort „Hauptzollamt“ ersetzt.

4. § 28 erhält folgende Fassung:

„§ 28

Das Hauptzollamt kann seine Anordnungen in entsprechender Anwendung der §§ 328 bis 335 der Abgabenordnung durchsetzen.“

5. § 30 erhält folgende Fassung:

„§ 30

Von der Deutschen Zündwaren-Monopolgesellschaft schriftlich besonders beauftragte Personen können an Prüfungen der Hersteller durch die Bundesfinanzbehörden nach § 38 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes teilnehmen.“

6. Nach § 30 werden folgende neue §§ 30 a bis 30 d eingefügt:

„§ 30 a

Herstellungsbetrieb

(1) Der Herstellungsbetrieb umfaßt die Gesamtheit der baulich zueinander gehörenden Räume, in denen sich die Einrichtungen zum Herstellen, Bearbeiten und Verpacken der Zündwaren, die Lagerstätten für Fertigungsstoffe, Zwischenerzeugnisse und Fertigerzeugnisse, die Ladeeinrichtungen, die Werkstätten zur Instandhaltung des Betriebes und die Verwaltung befinden, ferner die Räume, Flächen und ortsfesten Transportanlagen, die diese Räume miteinander verbinden, sowie die daran angrenzenden Flächen, soweit sie für betriebliche Zwecke genutzt werden.

(2) Das Hauptzollamt kann, wenn die amtliche Aufsicht nicht beeinträchtigt wird, auf Antrag zulassen, daß

1. einzelne Räume, Raumteile und Flächen als nicht zum Herstellungsbetrieb gehörend behandelt werden, sofern hierfür ein berechtigtes Bedürfnis besteht,
2. Räume am gleichen Ort, in denen Zündwaren bearbeitet, geprüft oder verpackt werden, als zum Herstellungsbetrieb gehörend behandelt werden,
3. Räume, in die der Hersteller Zündwaren zum Lagern verbringt, weil der Lagerraum innerhalb des Herstellungsbetriebes nicht ausreicht, als zum Herstellungsbetrieb gehörend behandelt werden.

§ 30 b

Betriebseinrichtung

(1) Der Herstellungsbetrieb muß so eingerichtet sein, daß die in § 25 Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Amtsträger den Gang der Herstellung und den weiteren Verbleib der Zündwaren in dem Betrieb verfolgen können.

(2) In den Fällen des § 30 a Abs. 2 erläßt das Hauptzollamt die etwa erforderlichen Überwachungsbestimmungen.

§ 30 c

Besondere Anschreibungen

(1) Der Inhaber des Herstellungsbetriebes hat über den Zugang fertiggestellter Zündwaren und den Abgang von Zündwaren besondere Anschreibungen zu führen. Darin sind alle Vorgänge einzutragen, die für die amtliche Aufsicht bedeutsam sind. Die Zugänge und Abgänge müssen spätestens am folgenden Arbeitstag eingetragen werden. Das Hauptzollamt kann zulassen, daß die Anschreibungen für längere Zeitabschnitte als einen Tag, längstens für einen Kalendermonat, zusammengefaßt werden.

(2) Der Inhaber des Herstellungsbetriebes hat die besonderen Anschreibungen nach näherer Anordnung des zuständigen Hauptzollamts aufzubewahren und den in § 25 Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Amtsträgern jederzeit zugänglich zu machen.

(3) Das Hauptzollamt kann den Inhaber des Herstellungsbetriebes auf Antrag unter bestimmten Auflagen von der Führung besonderer Anschreibungen befreien, wenn die amtliche Aufsicht dadurch nicht beeinträchtigt wird; in diesem Falle treten an die Stelle der besonderen Anschreibungen die Teile des betrieblichen Rechnungswesens, in denen die in die besonderen Anschreibungen einzutragenden Vorgänge festgehalten sind.

§ 30 d

Probenentnahme

Der Hersteller hat den in § 25 Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Amtsträgern auf ihr Verlangen und nach

ihrer näheren Bestimmung Proben von Zündwaren, die in dem Betrieb hergestellt oder in den Betrieb eingebracht worden sind, zu Untersuchungszwecken unentgeltlich zu überlassen. Auf Verlangen des Herstellers ist eine Empfangsbescheinigung auszustellen.“

7. Nach § 34 werden die Überschrift „Zehnter Abschnitt“ und folgender neuer § 35 eingefügt:

„§ 35

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 41 a Abs. 1 des Gesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. einer Pflicht zur Führung besonderer Anschreibungen nach § 30 c Abs. 1 Satz 1 oder 3 zuwiderhandelt,
2. einer Pflicht nach § 30 c Abs. 2 oder § 30 d Satz 1 zuwiderhandelt.“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 325 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 20. Februar 1981

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Obert

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten im Außenwirtschaftsverkehr**

Vom 23. Februar 1981

Auf Grund des § 27 Abs. 1 Satz 1 und 3 in Verbindung mit § 28 Abs. 3 des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen § 27 Abs. 1 durch das Gesetz vom 6. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1905) und § 28 Abs. 3 zuletzt durch § 24 des Gesetzes vom 23. Juni 1976 (BGBl. I S. 1608, 2902) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel 1

Die Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten im Außenwirtschaftsverkehr vom 18. Juli 1977 (BGBl. I S. 1308), geändert durch die Verordnung vom 20. Mai 1980 (BGBl. I S. 579), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) in Absatz 1 Nr. 2 werden die Angaben „§ 44 a Abs. 1 Nr. 3, §§ 45 und 48 AWW“ durch die Angaben „§§ 45 und 48 AWW“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Angaben „(§§ 44, 44 a Abs. 1 Nr. 1 und 2, §§ 44 b, 46 und 47 AWW) mit Ausnahme der Genehmigungen, die § 44 a Abs. 1

Nr. 1 und 2 AWW für die Beförderung durch Kraftfahrzeuge vorschreibt“ durch die Angaben „(§§ 44, 44 b, 46 und 47 AWW)“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden die Angaben „§§ 44, 44 a Abs. 1 Nr. 1 und 2 und § 46 AWW“ durch die Angaben „§§ 44 und 46 AWW“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 werden die Angaben „§ 44 a Abs. 1 Nr. 1 und § 47 AWW“ durch die Angabe „§ 47 AWW“ ersetzt.
- c) Nummer 3 wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 51 Abs. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 23. Februar 1981

Der Bundeskanzler
Schmidt

Für den Bundesminister für Wirtschaft
Der Bundesminister der Finanzen
Hans Matthöfer

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 8. Januar 1981 – 2 BvL 3/77, 2 BvL 9/77 –, ergangen auf Vorlagen des Sozialgerichts Stuttgart, wird nachfolgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

§ 64 e Absatz 1 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 1633) ist mit dem Grundgesetz vereinbar, soweit danach Kriegsoptionen aus besonderen Gründen Teilversorgung nach Maßgabe von § 64 Absatz 2 Satz 2 bis 4 Bundesversorgungsgesetz gewährt werden kann.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 18. Februar 1981

Der Bundesminister der Justiz
Schmude

Bekanntmachung über den Schutz von Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen

Vom 25. Februar 1981

Auf Grund des Gesetzes betreffend den Schutz von Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 424-2-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel VI des Gesetzes vom 21. Juni 1976 (BGBl. II S. 649), wird bekanntgemacht:

Der zeitweilige Schutz von Mustern und Warenzeichen wird für die folgenden Ausstellungen gewährt:

- | | |
|---|---|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. „128. IGEDO“
vom 8. bis 11. März 1981 in Düsseldorf, 2. „INTERNATIONALE HANDWERKSMESSE MÜNCHEN 1981 – 33. Messe des Handwerks und für das Handwerk“
vom 14. bis 22. März 1981 in München, 3. „EuroShop 81 – Einrichten, Werben, Verkaufen – Internationale Messe mit Kongreß“
vom 4. bis 9. April 1981 in Düsseldorf, 4. „Fachausstellung der pharmazeutischen und medizinisch-technischen Industrie, anlässlich des 87. Kongresses der Deutschen Gesellschaft für innere Medizin“
vom 26. bis 30. April 1981 in Wiesbaden, | <ol style="list-style-type: none"> 5. „129. IGEDO“
vom 26. bis 30. April 1981 in Düsseldorf, 6. „interpack 81 – 9. Internationale Messe für Verpackungsmaschinen, Packmittel, Süßwarenmaschinen“
vom 14. bis 20. Mai 1981 in Düsseldorf, 7. „Bergbau '81 – Internationale Fachmesse und Bergbau-Kongreß“
vom 11. bis 17. Juni 1981 in Düsseldorf, 8. „Internationale Fachausstellung für Geflügel- und Schweineproduktion 'Huhn & Schwein'“
vom 23. bis 27. Juni 1981 in Hannover, 9. „Öffentliche Arbeitssitzungen und Ausstellung anlässlich der Verleihung des Bundespreises 'Gute Form'“
vom 13. bis 17. Juli 1981 in Darmstadt, 10. „130. IGEDO“
vom 13. bis 16. September 1981 in Düsseldorf, 11. „8. IGEDO DESSOUS“
vom 13. bis 16. September 1981 in Düsseldorf, 12. „131. IGEDO“
vom 25. bis 29. Oktober 1981 in Düsseldorf. |
|---|---|

Bonn, den 25. Februar 1981

Der Bundesminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Erkel

Bundesgesetzblatt**Teil II****Nr. 7, ausgegeben am 26. Februar 1981**

Tag	Inhalt	Seite
19. 2. 81	Erste Verordnung über die Inkraftsetzung von Änderungen des Internationalen Freibord-Übereinkommens von 1966	98
11. 2. 81	Bekanntmachung von Änderungen der Ausführungsordnung zum Europäischen Patentübereinkommen und der Gebührenordnung der Europäischen Patentorganisation	105
11. 2. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über technische Handelshemmnisse	110
12. 2. 81	Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Malawi über Finanzielle Zusammenarbeit	110
16. 2. 81	Bekanntmachung zu dem Europäischen Zusatzübereinkommen zu dem Übereinkommen über den Straßenverkehr	112
16. 2. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die politischen Rechte der Frau	112

Preis dieser Ausgabe: 1,80 DM (1,20 DM zuzüglich 0,60 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,30 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99 - 509 oder gegen Vorausrechnung.

Nr. 8, ausgegeben am 5. März 1981

Tag	Inhalt	Seite
23. 1. 81	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Protokolls über Vorrechte, Befreiungen und Immunitäten der Internationalen Fernmeldesatellitenorganisation INTELSAT	114
17. 2. 81	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrags zur Änderung des deutsch-österreichischen Vertrags vom 11. September 1970 über Rechts- und Amtshilfe in Zoll-, Verbrauchsteuer- und Monopolanangelegenheiten	116
17. 2. 81	Bekanntmachung der deutsch-österreichischen Vereinbarung über die Führung von geschlossenen Zügen der Österreichischen Bundesbahnen über Strecken der Deutschen Bundesbahn ..	116
17. 2. 81	Bekanntmachung zu dem Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern	118
17. 2. 81	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Tunesischen Republik über Finanzielle Zusammenarbeit	118
17. 2. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Verträge des Weltpostvereins	120
17. 2. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Weltorganisation für Meteorologie	121
19. 2. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die an Verfahren vor der Europäischen Kommission und dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte teilnehmenden Personen	121
19. 2. 81	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Protokolls zum Internationalen Übereinkommen von 1969 über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden	122
19. 2. 81	Bekanntmachung zu dem Haager Übereinkommen über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen	123
20. 2. 81	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka über Finanzielle Zusammenarbeit	124
23. 2. 81	Bekanntmachung über die Änderung des Abkommens zur Gründung der Europäischen Konferenz der Verwaltungen für Post und Fernmeldewesen sowie der Geschäftsordnung der Konferenz	126

Preis dieser Ausgabe: 1,80 DM (1,20 DM zuzüglich 0,60 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,30 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99 - 509 oder gegen Vorausrechnung.

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkraft- tretens
12. 2. 81 Verordnung Nr. 4/81 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt 9500-4-6-4	34	19. 2. 81	1. 3. 81
20. 1. 81 Sechste Verordnung des Luftfahrt-Bundesamtes zur Änderung der Ersten Durchführungsverordnung zur Betriebsordnung für Luftfahrtgerät (Ausrüstung der Luftfahrzeuge und Flugbetrieb in Luftfahrtunternehmen) 96-1-14-1	34	19. 2. 81	20. 2. 81
20. 1. 81 Zweite Verordnung des Luftfahrt-Bundesamtes zur Änderung der Dritten Durchführungsverordnung zur Betriebsordnung für Luftfahrtgerät (Ausrüstung und Betrieb des Luftfahrtgeräts außerhalb von Luftfahrtunternehmen) 96-1-14-3	34	19. 2. 81	20. 2. 81
23. 1. 80 Verordnung der Wasser- und Schifffahrsdirektion Nordwest über die Verwaltung und Ordnung der See- lotsreviere Weser I und Weser II/Jade (Lotsordnung Weser/Jade) neu: 9515-10-1-10; 9515-10-1-1	35	20. 2. 81	1. 4. 81
18. 2. 81 Verordnung über besondere Maßnahmen beim Ver- trieb von Saatgut 7822-3-15	37	24. 2. 81	25. 2. 81
12. 2. 81 Verordnung TSF Nr. 1/81 über Tarife für den Güter- fernverkehr mit Kraftfahrzeugen 9291	41	28. 2. 81	15. 3. 81

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 48,- DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,20 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1978 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,80 DM (1,20 DM zuzüglich –60 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,30 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 AX · Gebühr bezahlt

Neuauflagen soeben erschienen!

Fundstellennachweis A

Bundesrecht ohne völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR

Abgeschlossen am 31. Dezember 1980 – Format DIN A 4 – Umfang 380 Seiten

Die Neuaufgabe 1980 weist folgende Vorschriften mit den inzwischen eingetretenen Änderungen nach:

- a) die im Bundesgesetzblatt Teil III enthaltenen,
- b) (von völkerrechtlichen Vereinbarungen und Verträgen mit der DDR abgesehen) die nach dem 31. Dezember 1963 im Bundesgesetzblatt Teil I und II sowie im Bundesanzeiger verkündeten,

soweit sie noch gültig sind.

Fundstellennachweis B

Völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR

Abgeschlossen am 31. Dezember 1980 – Format DIN A 4 – Umfang 448 Seiten

Der Fundstellennachweis B enthält die von der Bundesrepublik Deutschland und ihren Rechtsvorgängern abgeschlossenen völkerrechtlichen Vereinbarungen sowie die Verträge mit der DDR, die im Bundesgesetzblatt, Bundesanzeiger und deren Vorgängern veröffentlicht wurden und die – soweit ersichtlich – noch in Kraft sind oder sonst noch praktische Bedeutung haben können.

Herausgegeben vom Bundesminister der Justiz

Einzelstücke können zum Preis von 23,65 DM zuzüglich 2,00 DM Porto und Verpackungsspesen gegen Voreinsendung des Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99-509 bezogen werden. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.